

# Ueber Entschädigung bei Rotz und Wurm

Autor(en): **Niederhäusern, D. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **2 (1880)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590825>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oktober, doch kommen auch noch häufige Fälle auf der Herbstweide vor. Im Monat November werden die Rauschbrandfälle selten und seltener noch in den Monaten Dezember und Januar. Ich sah zwar den Rauschbrand in bestimmten Ortschaften des Greyerzerlandes sozusagen jeden Winter zum Vorschein kommen. Eine lange andauernde, niedrige atmosphärische Temperatur scheint die Rauschbrandursache einigermaßen zu bannen.

Nach meinen sehr zahlreich gemachten Beobachtungen, die auch mit denjenigen vieler Anderer, so mit denjenigen Trepp's, Blumenthal's, Klopfenstein's, Pasquier's und Anderer mehr übereinstimmen, tritt die große Mehrzahl der Erkrankungen beim Weidevieh nach jähen hygrometrischen und thermometrischen Luftveränderungen auf und zwar hauptsächlich, wenn auf trockenes, heißes Wetter in Folge Eintrittes von Gewittern oder Regenwetter rasche Abkühlung, stärkere Luftströmungen und Bodendurchtränkung sich einstellen. Da jedoch diese Verhältnisse auf tausend und tausend Bergweiden sehr häufig eintreten, ohne je daselbst Rauschbrandfälle herbeizuführen, so können dieselben auch keineswegs als eigentliche, wohl aber als unterstützende Rauschbrandursachen betrachtet werden; sie scheinen nämlich in Gegenden, wo das krankmachende, spezifische Agens vorhanden ist, diesem Agens behülflich zu sein und die Entstehung des Rauschbrandes zu begünstigen. Dergleichen Witterungsverhältnisse sind für das Gedeihen der größern und kleinern Bodenpilze besonders günstige Bedingungen. Zahlreiche Fälle können zwar auch bei andauernd trockener, heißer Witterung, sowie nicht weniger auch bei anhaltend naßkalter Witterung vorkommen, wie letzteres z. B. in den Jahren 1878/79 der Fall gewesen.

(Schluß folgt.)

---

## Ueber Entschädigung bei Rotz und Wurm.

Von Prof. *D. v. Niederhæusern.*

Den Lesern dieser Blätter ist sicher schon oft vorgekommen, daß sie eine Entschädigung bei Rotz, natürlich unter gewissen Restriktionen, als zweckmäßige Maßregel befunden hätten, wenn dieselbe in unserer Gesetzessammlung vorgesehen wäre.

In Nr. II des «Archiv» dieses Jahrgangs hat Hr. Kollege Strebels die Wünschbarkeit dieser Entschädigung dargethan, und bin ich in meiner Ansicht ganz mit den dort entwickelten Aus-

führungen übereinstimmend, und zwar auch insoweit, als dort die Rotz-Wurm-Krankheit in ihrer Bedeutung neben Rinderpest und Lungenseuche gestellt wird. Denn daß der Rotz niemals eine Ausbreitung erlangt, wie die andern eben genannten Thierseuchen, ist nicht hinlänglich, um denselben theilweise anders zu behandeln als diese. In der Hauptsache ist man ja wohl auch einig, nämlich: Rotz ist eine gemeingefährliche Krankheit wie Lungenseuche und Rinderpest und werden die Erkrankten von Gesetzes wegen, zum Schutze Anderer abgethan. Wird bei der einen Seuche entschädigt, so soll es auch bei den anderen, gleich behandelten, geschehen. Man sagt oft, und zwar in wissenschaftlichen Kreisen, ein rotzkrankes Pferd sei werthlos. In gewissen Beziehungen ist dieses gewiß richtig; aber es weiß Jeder, daß viele, wenn nicht die meisten Rotzkranken doch gewiß eben so großen Werth besitzen als viele lungenseuchekranke Rinder, und jedenfalls größeren Werth, als eine an Rinderpest erkrankte Kuh. Rotzkranken Pferde könnten ja mitunter noch sehr lange zur vollen Arbeit verwendet werden, während ein rinderpestkrankes Rind innert wenigen Tagen zu einem höchst gefährlichen Kadaver umstehen kann.

Die Zweckmäßigkeit der Entschädigung von Rotz ergibt sich somit von selbst, und ich glaube, daß auch die Nothwendigkeit bei dem gegebenen Verfahren bei vorkommendem Rotze für Jedermann leicht ersichtlich wird.

Wie Strebel, so muß auch ich sagen, daß es am zweckdienlichsten gewesen wäre, wenn beim Erlasse des eidgenössischen Viehseuchengesetzes Bestimmungen über Entschädigung bei Rotz erlassen worden wären.

Da Letzteres nun leider nicht geschehen ist, so entsteht die Frage: sollen und können die einzelnen Kantone nachholen, was im eidgenössischen Gesetze versäumt worden ist?

Es wird gewiß Jeder mit mir übereinstimmen, wenn ich sage, daß auf dem Wege der Kantonsgesetzgebung diese Frage ungemein schwieriger zur Lösung gelangen wird, als auf eidgenössischem Wege. Immerhin aber glaube ich, daß auch hier die Lösung möglich ist; allerdings nur unter Beobachtung großer Vorsichtsmaßregeln. Meiner Ansicht nach ist es auch Pflicht der einzelnen Kantone, in dieser Sache vorzugehen, und zwar um so mehr, als kaum Aussicht vorhanden ist, daß das eidgenössische Viehseuchengesetz in nächster Zeit im Punkte der Entschädigung auch auf Rotz ausgedehnt werden wird. Dieses der eine Grund, warum ich mir erlaubte, dieser Frage, soweit sie den Kanton Bern angeht, etwas näher zu treten. Ein anderer Grund liegt aber noch

darin, daß bereits landwirthschaftliche Vereine unseres Kantons über diese Frage debattirten und sich für die Wünschbarkeit einer bejahenden Lösung ausgesprochen haben. Allerdings wurde bei diesen Debatten, aus Unkenntniß, öfters über das Ziel hinaus geschossen.

Bei einer Untersuchung dieser Frage würde vor Allem aus zu ermitteln sein, wie die zu den Entschädigungen nöthigen Summen erhältlich sind. Manches Ziel ist leicht erreichbar, sobald nur die nöthigen Geldmittel sich vorfinden.

In Bezug auf den Kanton Bern, glaube ich, lassen sich die nöthigen Mittel in der einen oder anderen Weise leicht finden. Da man bereits vor einer längeren Reihe von Jahren an die Möglichkeit einer Rotzentschädigung dachte, so wurde im Kanton Bern eine sog. Pferdescheinkasse, auf ähnlicher oder gleicher Basis beruhend, wie die Viehentschädigungskasse, gegründet und bis auf den heutigen Tag fortgesetzt und die Summe geäußnet.

So viel mir zur Zeit bekannt, ist nirgends eine Bestimmung vorhanden, wonach verfügt wäre, daß diese Kasse erst nach so und so viel Jahren oder erst bei Erreichung einer gewissen größern Summe in Thätigkeit treten dürfe. Ist dem wirklich so, so ist es dem Ermessen der Behörden anheimgestellt, die Zeit zu bestimmen, von wo an die Kasse zu dem mehrfach erwähnten Zwecke in Anspruch genommen werden kann.

Letzteres wird durch zwei Faktoren bestimmt, nämlich: von der Größe oder dem Reichthum der Kasse und von der durchschnittlichen Zahl und dem Werth der zu entschädigenden Pferde.

Die Pferdescheinkasse besaß auf 31. Dezember 1879 Fr. 48,523. 45. Auf Ende 1878 besaß dieselbe Fr. 43,802. 25, also Zuwachs im vorigen Jahr Fr. 4721. 20. An diesem Zuwachs betheiligte sich der Kapitalzins mit Fr. 1787. 45 und der Erlös der Pferdescheine mit Fr. 3060 = Fr. 4847. 45. Von dieser Summe sind abzuziehen die Kosten der Pferdescheine mit Fr. 26. 25 und zwei Entschädigungen von je Fr. 50, zusammen also Fr. 126. 25.

Genügt nun dieses Erträgniß von rund Fr. 4500 zu einer angemessenen Entschädigung in den einzelnen Rotzfällen? Die Durchschnittszahl der erkrankten Thiere und deren gemeiner Werth, sowie die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung werden hier den Ausschlag geben.

Fangen wir mit der Entschädigungssumme an. Jedenfalls darf die Rotzentschädigung relativ nicht höher stehen, als diejenige bei Rinderpest und Lungenseuche, nämlich laut Art. 19 des eidgen. Viehseuchengesetzes  $\frac{3}{4}$  des Werthes bei erkrankten

Thieren. Es entscheidet der gemeine Werth des Thieres. So viel wird z. B. im Großherzogthum Baden für wegen Rotz beseitigte Pferde gegeben.

Sollen wir in dieser Frage vom Erträgniß der Pferdescheine und der Kasse allein leben, so dürfte es vielleicht gerathener sein, nicht  $\frac{3}{4}$ , sondern bloß  $\frac{2}{3}$  oder gar nur  $\frac{1}{2}$  des gemeinen Werthes zu vergüten, wenigstens vorderhand, d. h. bis die Kasse noch größern Reichthum aufweist. Fließen die Mittel aber noch von anderen Seiten, so kann natürlich die Entschädigungssumme höher steigen. So können die Mittel leicht wie z. B. im Großherzogthum Baden durch eine allgemeine Pferdesteuer erhoben werden. Bei uns im Kanton Bern wäre es ja nur zum Theil nöthig.

Im Badischen hat man zu diesem Zwecke eine obligatorische Pferdeversicherungskasse auf Rotz, in's Leben gerufen, welche ähnlich wie viele unserer kantonalen Gebäude-Assekuranzen arbeitet. Die Pferdebesitzer werden aus der Staatskasse entschädigt und bezieht im darauffolgenden Jahre der Staat durch seine gewöhnlichen Steuerbeamten, je nach der Höhe der geleisteten Gesamtentschädigungssumme, pro Pferd so und so viel Steuer ein.

Durch das Gesetz ist diese Steuer jedoch limitirt, und zwar so, daß nie weniger als 10 Pfennige ( $12\frac{1}{2}$  Rp.) und nie mehr als 50 Pfennige ( $62\frac{1}{2}$  Rp.) pro Stück bezogen werden. Allerdings wird in Baden auch die Entschädigungssumme nach oben limitirt, nämlich so, daß mehr wie 1000 Mark (1250 Fr.) niemals bezahlt werden. Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken. Auf die Thierbestände des badischen Staates und der Armeeverwaltung hat das Gesetz keinen Bezug.

Wie groß ist nun die jährliche Durchschnittszahl der wegen Rotz beseitigten Pferde im Kanton Bern? Zu dieser Berechnung stehen mir die Rotzfälle des abgelaufenen Dezenniums zur Verfügung. Es traten Rotzfälle auf 1870 7, 1871 7, 1872 15, 1873 21, 1874 27, 1875 22, 1876 6, 1877 8, 1878 5, 1879 5, zusammen 123 Fälle in 10 Jahren oder 12,3 per Jahr. Letzteres somit der Jahresdurchschnitt für die in Berechnung gezogene Zeit. Auffällig sind die großen Zahlen der Jahre 1872 bis und mit 1875, wo wohl irgend ein Einfluß besonderer Art sich geltend gemacht haben mußte.

Wo immer möglich, habe ich die im eidgen. Dienste, besonders auf dem Waffenplatze Thun, wegen Rotz abgethanen Pferde außer Berechnung gelassen; diese werden ohnedieß von

der Eidgenossenschaft entschädigt und würden auch in Zukunft außer Betracht fallen.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß viele der rotzig gewordenen Pferde sich erst kurze Zeit im Kanton befanden, d. h. rotzig oder rotzverdächtig eingeführt wurden. Für solche wird natürlich eine Entschädigung nicht gewährt.

Nehmen wir die durchschnittliche Zahl von 12 rotzigen und zu entschädigenden Pferden an, so dürfte das bloße Pferdescheinerträgniß kaum ausreichen, und zwar auch dann nicht, wenn wir bloß  $\frac{1}{2}$  des gemeinen Werthes entschädigen. Eine höhere Entschädigung ist aber sehr wünschenswerth und müssen wir daher auf irgend eine Geldquelle Bedacht nehmen.

Die Einrichtung, wie sie Baden getroffen hat, scheint mir auch für uns eine annehmbare zu sein und würde die Belastung der Pferdebesitzer diesen kaum fühlbar werden. Nach der eidgen. Statistik besitzt der Kanton Bern in runder Zahl 28,000 Pferde. Fordern wir von denselben eine jährliche Kopfsteuer von bloß 20 Cts., so ergiebt dieß eine Summe von Fr. 5600 und mit den Fr. 4500 der Pferdescheine eine solche von Fr. 10,100, d. h. eine Summe, die wohl unter allen Umständen ausreichen dürfte und nebenbei noch die Pferdescheinkasse anwachsen ließe. Zur Erlangung der nöthigen Gelder stehen uns jedoch noch zwei weitere Wege offen, nämlich: es könnte eine Verschmelzung der Pferdescheinkasse mit der Viehentschädigungskasse bewirkt werden zur Entschädigung von Rinderpest, Lungenseuche und Rotz-Wurm, oder es wird die Pferdescheinkasse mittelst Dotation so gestellt, daß sie reich genug ist, um aus ihrem Erträgniß jährlich im Durchschnitt 12 wegen Rotz abgethane Pferde zu  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  ihres gemeinen Werthes zu entschädigen. Diese Dotationssumme könnte der Staatskasse entnommen werden, besser aber noch, sie würde der Viehentschädigungskasse entnommen, welche nach der Ansicht vieler Thierbesitzer zu reich ist (Fr. 1,200,000). Besser wäre aber die Verschmelzung beider.

Ein weiteres Mittel zur Erhaltung der nöthigen Summe läge noch darin, daß die Pferdegesundheitscheine zu einem höheren Preise ausgegeben würden. So ganz ungerecht wäre dieses Mittel nicht, indem eben Diejenigen, welche Pferdehandel treiben, am meisten den Rotzinvasionen ausgesetzt sind.

Bedenkt man nun, daß die Entschädigung ein schnelleres und energischeres Eingreifen von Seiten der Behörden ermöglicht, wodurch namentlich weitere Infektionen wesentlich verhütet werden, so ist es einleuchtend, daß die Rotzfälle nach und

nach auf eine sehr kleine Durchschnittszahl, ja zu gewissen Zeiten auf Null reduziert werden könnten.

In Bezug auf den Entschädigungsanspruch müssen genaue und besonders schützende Bestimmungen Geltung finden. So wäre es entschieden Thorheit, wenn wir jedes rotzige Pferd, welches auf dem Boden des Kantons angetroffen wird, entschädigen wollten. In diesem Falle würde der Kanton zu einem Ablagerungsplatz für rotzige Pferde geschaffen. Es müßte die Bestimmung getroffen werden, daß man Pferde, welche mit Rotz oder Wurm behaftet eingeführt werden, nicht entschädigt; deßgleichen nicht, wenn der Rotz innert einer gewissen Frist nach der Einfuhr auftritt. Baden hat diese Frist auf 3 Monate ausgedehnt. Mindestens eine eben so lange Frist müßten auch wir annehmen.

Da, wo die Besitzer ihre Thiere mit Absicht der Ansteckungsgefahr aussetzten und so den Rotzausbruch selbst verschuldeten, sowie auch da, wo die Anzeige unterlassen wurde, wird Entschädigung nicht gewährt.

Die Konstatirung der Krankheit müßte natürlich von amtlicher Stelle aus geschehen.

Die Schätzungskommission müßte von der Verwaltungsbehörde gewählt werden.

Der Werth derjenigen Theile, deren Verwendung von der Polizei gestattet wird, ist von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

---

## Literarische Umschau.

### Zur Aetiologie des Milzbrandes.

Von *Pasteur*.

Woher kommt der Milzbrand und wie verbreitet sich derselbe? Seitdem rigoröse Forschungen die Lehre der spontanen Schöpfung der mikroskopischen Wesen siegreich bekämpft haben, seitdem die Wirkungen der hauptsächlichsten Gährungsprozesse einem Mikroben zugeschrieben werden, machte man sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut, es könnten die vom Milzbrand befallenen Thiere die Keime des Parasiten von Außen aufnehmen und könnte daher von einer eigentlichen spontanen Entstehung dieser Krankheit nicht gesprochen werden. Bei den von Pasteur im August 1878 im Departement der Eure-et-Loire vorgenommenen Fütterungsversuchen bei Schafen mit durch kul-